

Aktenzeichen:

4 RJ 285/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
an die Proz.-Rev.
der Rev.-Klägerin am
25.8.1964 und an die
Rev.-Beklagte am
24.8.1964 gem. § 4
VwZG

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
23. Juli 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t
und Bundesrichter Dr. E c k e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. K a i s e r
und Bundessozialrichter B e e r
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
26. April 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Den Antrag der Klägerin auf Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes gemäß § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 1. Dezember 1961). Die Beklagte hat dazu ausgeführt, daß der Klägerin der erhobene Anspruch nicht zustehe, weil sie in den letzten 20 Jahren nicht überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe. Innerhalb der in Betracht kommenden Zeitspanne seien für die Klägerin zur gesetzlichen Rentenversicherung nur 107 Pflichtbeiträge - und damit weniger als die erforderliche Zahl von 121 Beiträgen - entrichtet worden.

Demgegenüber möchte die Klägerin zusätzlich eine Beschäftigungszeit vom 1. Juli 1940 bis 8. Mai 1945 berücksichtigt wissen. Während dieser Zeit war sie als Bürogehilfin bei der Kriegsmarinewerft in Kiel tätig. Diese Zeit ist jedoch nicht mit Beiträgen belegt. Vielmehr wurden die anfänglich abgeführten Beiträge nachträglich beanstandet und erstattet; die Klägerin wurde damals aus dem in § 8 Abs. 1 der Durchführungsvordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (RGBl I 568) angeführten Grunde als versicherungsfrei angesehen, weil sie als Ehefrau an der bereits anderweit sichergestellten Versorgung ihres Mannes teilhatte. - Im gegenwärtigen Rechtsstreit vertritt die Klägerin die Auffassung, daß auf ihren Fall § 1248 Abs. 3 RVO anzuwenden sei, da ihre damalige Beschäftigung an sich den Tatbestand der Versicherungspflicht erfüllt habe und die Beitragszahlung nur wegen einer auf ihre Person zutreffenden Ausnahmeregelung unterblieben sei.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 6. August 1962), das Landessozialgericht (LSG) hat sie dagegen abgewiesen (Urteil vom 26. April 1963). Das Berufungsgericht hält die Unterscheidung zwischen einer kon-

- 3 -

kreten und einer abstrakten, nur ihrer Art nach versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht für gerechtfertigt. Bei Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes - so führt es aus - entfalle jede Versicherungspflicht von Anfang an und schlechthin. Die fragliche Beschäftigungszeit komme mithin im Zusammenhang mit § 1248 Abs. 3 RVO nicht in Betracht. Von diesem Standpunkt aus ließ das LSG es dahingestellt, ob nicht außerdem gefordert werden müsse, daß die Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung auch mit Beiträgen belegt sei.

Die Klägerin hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie hat die ihres Erachtens unrichtige Anwendung des § 1248 Abs. 3 RVO gerügt und gemeint, daß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 13. September 1941 nach Form und Inhalt auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhe und deshalb heute nicht mehr beachtet werden dürfe. Es sei mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, daß jene Verordnung rückwirkend die Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zur Pflichtversicherung beseitigt habe. Ferner habe diese Maßnahme ausschließlich dem Zwecke der Kriegführung und damit nationalsozialistischen Interessen gedient.

Die Klägerin hat beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet.

Die Auslegung, die das LSG der Vorschrift des § 1248 Abs. 3 RVO gegeben hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat wiederholt entschieden, daß das vorzeitige Altersruhegeld weiblichen Versicherten nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

allein deshalb zustehe, weil sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und vorher berufstätig gewesen sind. Der Rechtsvorteil des vorzeitigen Altersruhegeldes kommt vielmehr nur solchen Versicherten zugute, die für die Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung von mehr als 120 Monaten während der letzten 20 Jahre auch die entsprechende Anzahl von Beiträgen aufweisen. Denn nur auf Grund der Beitragsentrichtung gehört der Arbeitnehmer der Rentenversicherung an. Diese Rechtsprechung hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 3. März 1964 bestätigt (BSG 20, 231) und weiter ausgebaut. Hiergegen sind neue, bisher nicht beachtete Gründe nicht erhoben und auch von der Revision nicht geltend gemacht worden. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Sie stützt sich nicht zuletzt darauf, daß das Gesetz an anderer Stelle, wo es ebenfalls um die Voraussetzungen für das vorzeitige Altersruhegeld für weibliche Versicherte geht, nämlich in § 25 Abs. 3 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), ausdrücklich die Beitragsentrichtung neben der Tatsache der Beschäftigung voraussetzt.

Von dem Beitragserfordernis könnte auch nicht abgesehen werden, wenn die Vorschrift über die Versicherungsfreiheit - wie die Revision meint - von nationalsozialistischer Zielsetzung beeinflußt wäre. Denn für die Rechtsfolge des § 1248 Abs. 3 RVO kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde die Beitragsentrichtung unterblieb. Vielmehr ist das Vorhandensein von Beiträgen nach § 1248 Abs. 3 RVO eine selbständige und unerläßliche Tatbestandsbedingung neben der Tatsache der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Daraus folgt, daß selbst dann, wenn die Versicherungspflicht nicht wirksam beseitigt gewesen wäre, sich an dem Ergebnis nichts ändern könnte.

- 5 -



- 5 -

Nach alledem ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen
(§§ 124 Abs. 2, 170 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Daß Kosten nicht zu erstatten sind, folgt aus § 193 Abs. 4
SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)